

# Erwachsenenschutz

## Merkblatt / wichtige Informationen bei Todesfällen

---

### **1. Rechtliche Grundlagen und Folgen im Todesfall**

Mit dem Tod einer betreuten Person endet die Erwachsenenschutzmassnahme/Beistandschaft und damit die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Beistandsperson (Art. 399 und Art.421 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZG B) Die Beistandsperson informiert die wichtigsten Stellen (KESB, ZL, AHV/IV, Krankenkasse) über den Todesfall.

Die Vermögenswerte und die Schulden der betreuten Person gehen von Gesetzes wegen auf die Erbengemeinschaft über, welche in der Folge den Nachlass zu verwalten hat.

Die Beistandsperson hat ab diesem Zeitpunkt lediglich noch die Pflicht, die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu erstellen.

Die Regelung der Todesfallformalitäten (Bestattung, Bestellung des Todesscheins) ist Sache der Angehörigen, die Nachlassregelung (inkl. Bestellung des Erbscheins) ist Angelegenheit der Erben und Erbinnen. Das bedeutet, dass sämtliche durch die Beistandsperson verwalteten Vermögenswerte an die Erbengemeinschaft übergehen.

#### **1.1. Vermögensverwaltung**

Sämtliche Konten werden mit dem Tod durch die Bank/Post gesperrt, und bestehende Vollmachten entfallen. Die Beistandsperson kann darüber nicht mehr verfügen und die Buchhaltung wird per Todestag abgeschlossen.

#### **1.2. Rechte und Pflichten der Erben und Erbinnen (bzw. Willensvollstrecker)**

Es ist Aufgabe der Erben und Erbinnen (bzw. Willensvollstrecker), den Nachlass zu verwalten. Dazu gehören sämtliche Handlungen, die nach dem Tode erforderlich sind. Es sind beispielsweise die noch offenen Rechnungen zu bezahlen (auch wenn sie zu Lebzeiten entstanden sind), die Wohnung/das Zimmer aufzulösen, Heimverträge oder Abonnemente zu kündigen etc.

Rechnungen, die nach dem Todesfall der betroffenen Person eingehen, leitet die Beistandsperson den Erben und Erbinnen zur Zahlung weiter. Es steht den Erben und Erbinnen offen, die fällige Rechnung der Bank zur Belastung auf dem Nachlasskonto zuzustellen. Die Bank behält sich die Entscheidung vor, ob sie die Zahlung ausführt.

Es liegt in der Verantwortung der Erben und Erbinen, noch ausstehende Guthaben (wie bspw. Rückforderungen bei Krankenkassen etc...) geltend zu machen.

Grundsätzlich ist die Steuererklärung per Todestag durch die Erben und Erbinen zu erstellen. Die Beistandsperson stellt die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung. Nach Rücksprache mit der Beistandsperson kann diese ausnahmsweise auch durch diese erstellt werden. Die ausgefüllte Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach dem Tod einzureichen. Falls dies nicht möglich ist, sollte schnellstmöglich eine Fristerstreckung beim Steueramt beantragt werden.

## **2. Besonderheit: Überschuldung des Nachlasses (Ausschlagung des Erbes)**

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben und Erbinen können die Erbschaft ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 567 Abs. 1 ZGB) ab Kenntnis vom Tode des Erblassers/der Erblasserin. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers/der Erblasserin im Zeitpunkt seines bzw ihres Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB), was zu einer Eröffnung eines Nachlasskonkurses führt.

Ist der Nachlass offensichtlich überschuldet, dürfen keine Rechnungen mehr bezahlt werden. Es sollte ebenfalls davon abgesehen werden einen Erbschein zu bestellen.

Detaillierte Auskünfte erhalten sie beim zuständigen Bezirksgericht. Für den Bezirk Dielsdorf ist dies:

Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf  
Erbschaftskanzlei: 044 854 88 07

Bezirksgericht Dielsdorf: : <http://www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte/bezirksgericht-dielsdorf.html>

Formulare online : <http://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare.html>

## **3. Termin mit dem Bestattungs- bzw. Zivilstandsamt**

Ein persönlicher Besuch beim Bestattungs- bzw. Zivilstandsamt der Wohnsitzgemeinde durch die Angehörigen nach spätestens 2 bis 3 Tagen nach Todeseintritt ist unerlässlich. Wichtige Hinweise dazu finden Sie auf den jeweiligen Homepages der Gemeinden, diese geben auch telefonisch Auskunft über das Vorgehen.

## **4. Links mit Checklisten**

Pro Senectute: <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge/im-todesfall/tod-angehoeriger.html>

Dimovera: [http://www.dimovera.ch/resources/Checkliste Was ist zu tun im Todesfall11.pdf](http://www.dimovera.ch/resources/Checkliste%20Was%20ist%20zu%20tun%20im%20Todesfall11.pdf)